

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ Vom 28. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in Verbindung mit den §§ 52 Absatz 2 und 19 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ folgende Satzung:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ vom 06. Januar 2003 (*Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“* Nr. 01/03 vom 17. Januar 2003, S. 2), geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ vom 11. August 2003 (*Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“* Nr. 16/03 vom 15. August 2003, S. 2) und durch Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ vom 3. November 2004 (*Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“* Nr. 23/04 vom 19. November 2004, S. 2), wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Haushaltswirtschaft

Für die Haushaltswirtschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ sind gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG die für die Gemeinde geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Die Haushaltswirtschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.“

Artikel 2

Der Gemeinschaftsvorsitzende wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im *Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“* bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gräfenroda, den 28. Dezember 2009

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).